

aufrechtzuerhalten oder unter seiner Aufhebung anderweitig zu entscheiden (§ 335 Abs. 1 StPO). Das frühere Urteil wird aufrechterhalten, wenn sich ergeben hat, daß die neuen Tatsachen oder Beweismittel ungeeignet waren, die Sachverhaltsfeststellungen des früheren Urteils zu entkräften oder ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Das Gericht hat sich in seiner Urteilsbegründung überzeugend damit auseinanderzusetzen, warum es sich dazu veranlaßt sieht, das frühere Urteil entgegen dem Wiederaufnahmeantrag des Staatsanwalts aufrechtzuerhalten.

Wird das frühere Urteil dagegen aufgehoben, kann das Gericht je nach Sachlage auf Freispruch, auf Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf Verurteilung, auf den Ausspruch einer geringeren oder auf den Ausspruch einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten beantragt worden, darf in dem neuen Urteil keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als in dem früheren Verfahren ausgesprochen werden (§ 335 Abs. 2 StPO). Diese Regelung entspricht dem generell für das Strafverfahrensrecht der DDR verbindlichen Grundsatz, wonach Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die zugunsten von Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten eingelegt werden, nicht zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung zu deren Ungunsten führen dürfen.

Hinsichtlich Aufbau und Inhalt des Urteils gelten die allgemein für Urteile erster Instanz verbindlichen gesetzlichen Regelungen der §§ 242—245 StPO. Das Urteil muß jedoch in seinen Gründen erkennen lassen, von welchem Sachverhalt das frühere Urteil ausging, aufgrund welcher Umstände das Gericht zu seiner damaligen Entscheidung kam, welche Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen und in welchem Umfang diese realisiert wurden. Es muß schließlich eindeutig darlegen, aus welchen Gründen das Gericht zur Aufhebung des früheren Urteils und zur anderweitigen Entscheidung in der Sache kam.

Im Urteilstenor muß sowohl die Aufhebung des früheren Urteils als auch die neue Entscheidung enthalten sein. Wird zum Beispiel eine Entscheidung über eine bereits entrichtete Geldstrafe aufgehoben, muß der Tenor auch zur Rückerstattung der Gelder Stellung nehmen.

Schließlich muß der Tenor des Urteils bzw. Beschlusses auch eine Auslagenentscheidung enthalten. Wird zum Beispiel der Verurteilte im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen, trägt — mit Ausnahme der in § 366 StPO genannten Fälle — der Staatshaushalt die Auslagen des gesamten Verfahrens, einschließlich der dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen. Erfolgt eine Strafmilderung, trägt ebenfalls der Staatshaushalt die Auslagen des Wiederaufnahmeverfahrens. Die allgemeinen Grundsätze der StPO (§§ 362 ff.) über die Auferlegung der Auslagen des Verfahrens gelten auch im Wiederaufnahmeverfahren.

Das im Wiederaufnahmeverfahren ergehende Urteil wirkt auch für Mitverurteilte, wenn der festgestellte Wiederaufnahmegrund auf sie zutrifft und sich zu ihren Gunsten auswirkt (§ 337 StPO). Damit wird vermieden, daß die im Widerspruch zur Gesetzlichkeit stehenden Maßnahmen der früheren Entscheidung gegenüber solchen Mitangeklagten bestehen bleiben, zu deren Gunsten kein Wieder-